

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Vermögensverwaltung mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit (100% Aktien)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299002UTTT1XULL7E86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __% an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
--	--



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ihre auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Vermögensverwaltung verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) im Sinne eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Es werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, die über normenbasierte und sektorspezifische Ausschlusskriterien sowie Best-in-Class-Aspekte definiert sind.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Bei der Durchführung der Vermögensverwaltung haben wir nur in Produkte investiert, die nicht gegen diese Ausschlusskriterien verstoßen oder dies andernfalls nachstehend erläutert:

- JPM ICAC Global Emerging Markets Research Enhanced Index Equity ESG ETF: Der Fonds weist derzeit bei drei von 343 im Fonds enthaltenen Aktien einen Verstoß gegen den UN Global Compact auf. Der Fonds wird deshalb zeitnah von uns veräußert.

Unternehmensemittenten	% Gesamtinvestitionen
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 0% schwere Verstöße gegen UN-Global-Compact-Prinzipien	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 0% kontroversen Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen Arbeits- und Menschenrechte	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 0% Aktivität bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen, die mehr als 0% nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche durchführen	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 5% Gesamtumsatz aus dem Bereich Tabak	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 5% Gesamtumsatz aus dem Bereich Atomenergie	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 10% Gesamtumsatz aus dem Bereich hochprozentiger Alkohol	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 10% Gesamtumsatz aus dem Bereich Biozide/Pestizide	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 10% Gesamtumsatz aus dem Bereich Gentechnik	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 10% Gesamtumsatz aus dem Bereich Glücksspiel	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 10% Gesamtumsatz aus dem Bereich Pornografie	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 10% Gesamtumsatz aus dem Bereich ziviler Schusswaffen	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 10% Gesamtumsatz aus dem Bereich Rüstung	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen mit mehr als 5% Gesamtumsatz aus dem Bereich fossiler Brennstoffe (inklusive der Förderung von Kohle oder Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer)	0,00%
keine Einzelinvestments in Unternehmen, die als ESG-Nachzügler („Laggards“ / Rating B-CCC) klassifiziert sind	0,00%
Staaten und öffentliche Emittenten	% Gesamtinvestitionen
Investmentuniversum	Nicht zutreffend
Arbeitsrechte	Nicht zutreffend
Politische Rechte: keine Einzelinvestments in öffentliche Emittenten mit Freedom House Index-Einstufung „not free“	Nicht zutreffend

Kinderarbeit	Nicht zutreffend
Klimaschutz: keine Einzelinvestments in öffentliche Emittenten mit fehlender Ratifizierung Kyoto Protokolls	Nicht zutreffend
Korruption	Nicht zutreffend
Menschen- & Bürgerrechte	Nicht zutreffend
Todesstrafe	Nicht zutreffend
Investmentfonds	% Gesamtinvestitionen
keine Investmentfonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden	0,00%
keine Investmentfonds, die nicht wertgewichtet mind. zu 99% die im Konzept des BVI für deutsche Fondsangebote als Mindestkriterien zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehenen Ausschlusskriterien für Unternehmen (max. 10% Rüstungsgüter, max. 0% geächtete Waffen, max. 5% Tabakproduktion, max. 30% Kohle-Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb, max. 0% schwere Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive) und Staaten (schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings) einhalten	4,53%

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht relevant.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die definierten ökologischen und sozialen Merkmale in Form von Ausschlusskriterien tragen dazu bei, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen werden auch konkret berücksichtigt mit einer besonderen Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung.

Die Messung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt mit Fokus auf folgende PAI aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange anhand des Datenhaushalts von MSCI ESG:

- Für Unternehmensemittenten:
 - Treibhausgasemissionen (PAI Nr. 1),
 - CO₂-Bilanz (PAI Nr. 2),
 - Treibhausgasintensität investierter Unternehmen (PAI Nr. 3),
 - Aktivitäten im Sektor fossiler Brennstoffe (PAI Nr. 4),
 - Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10),
 - Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Nr. 14).
- Für staatliche Emittenten:
 - Treibhausgasintensität investierter Staaten (PAI Nr. 15),
 - Verletzungen international anerkannter sozialer Normen (PAI Nr. 16).



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.01. - 31.12.2023

Nr.	ISIN	Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
1	IE00BFNM3N12	ISHS IV-ISHS MSCI EMIMI ES ETF	Fonds	4,95%	Irland
2	IE00BF4G6Z54	JPM ICAV-GL.EM RES.ENH.I.E.ETF	Fonds	4,53%	Irland
3	LU1230561679	UBS(L)FS-MSCI JAP.SOC.RE-SP.UE	Fonds	3,72%	Luxemburg
4	US5949181045	MICROSOFT CORP.	Technologie	3,56%	Vereinigte Staaten
5	US0378331005	APPLE INC.	Technologie	3,40%	Vereinigte Staaten
6	LU1659681669	BNPPE-MSCI USA SRI S-SER.5%C.	Fonds	3,39%	Luxemburg
7	NL0010273215	ASML HOLDING N.V.	Technologie	3,23%	Niederlande
8	US11135F1012	BROADCOM INC.	Technologie	3,12%	Vereinigte Staaten
9	US02079K3059	ALPHABET INC.	Kommunikation	3,08%	Vereinigte Staaten
10	US6174464486	MORGAN STANLEY	Finanzdienstleistung	2,69%	Vereinigte Staaten
11	DE0008402215	HANNOVER RÜCK SE	Finanzdienstleistung	2,58%	Deutschland
12	FR0000121972	SCHNEIDER ELECTRIC SE	Industrie	2,42%	Frankreich
13	IE000S9YS762	LINDE PLC	Grundstoffe	2,41%	Irland
14	NL0000395903	WOLTERS KLUWER N.V.	Kommunikation	2,20%	Niederlande
15	CH0012005267	NOVARTIS AG	nicht zyklischer Konsum	2,18%	Schweiz

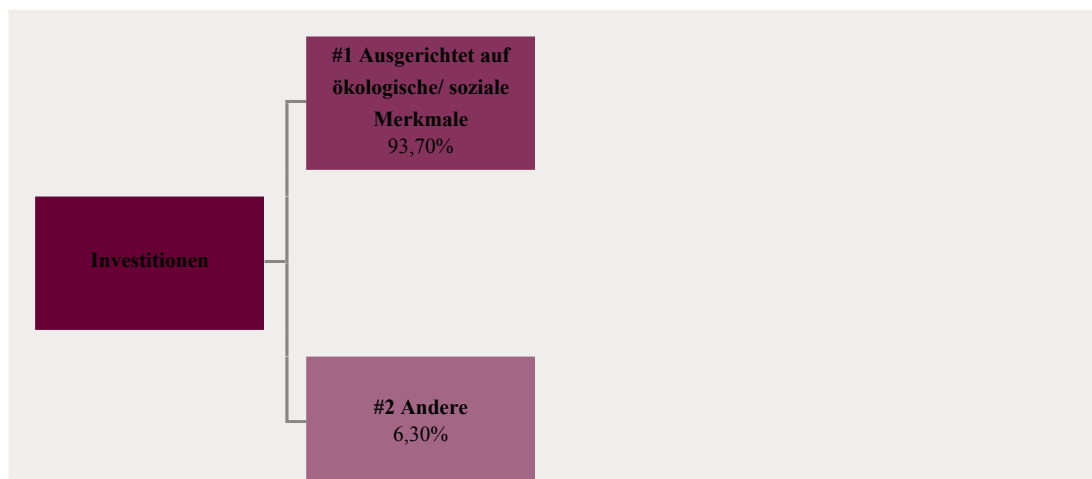


Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

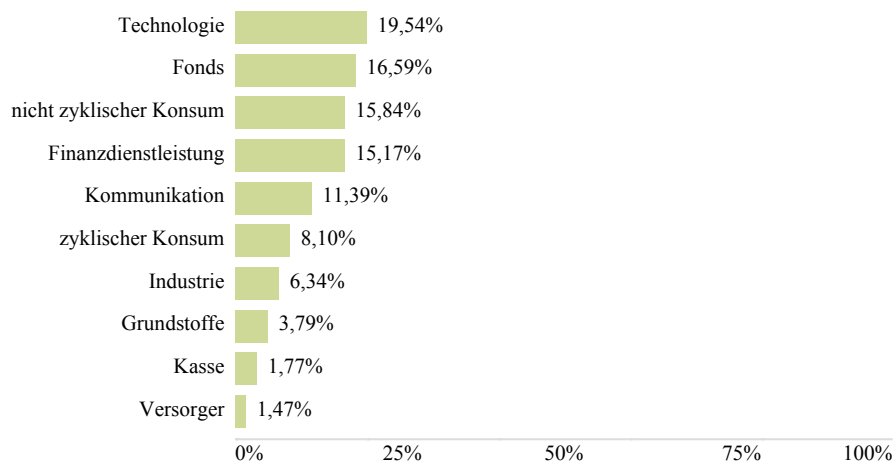
Mit „nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen“ sind alle Investitionen gemeint, die auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Nicht in die Kategorie einer nachhaltigkeitsbezogenen Investition fielen etwaige Positionen mit Verstößen gegen die Ausschlusskriterien sowie eine verbleibende Kasseposition, deren Umfang durch laufende Erträge sowie Anforderungen des aktiven Managements bestimmt ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• *In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?*



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ein verbindlicher Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 ist nicht vorgesehen und daher auch kein Mindestanteil, der in die Untergruppe solcher mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie einzuordnen wäre. Gleichwohl können sich im Rahmen unserer Prozesse Investments mit Taxonomieanteilen ergeben haben und in der nachfolgenden Grafik ausgewiesen sein, ohne dass darauf abgezielt worden wäre und ohne dass diese damit als nachhaltige Investition klassifiziert worden wären. Der Anteil nachhaltiger Investitionen beträgt 0% und mithin beträgt auch der Anteil an Investitionen, die sowohl nachhaltig als auch taxonomiekonform sind, ebenfalls 0 %.

• *Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert!?*

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

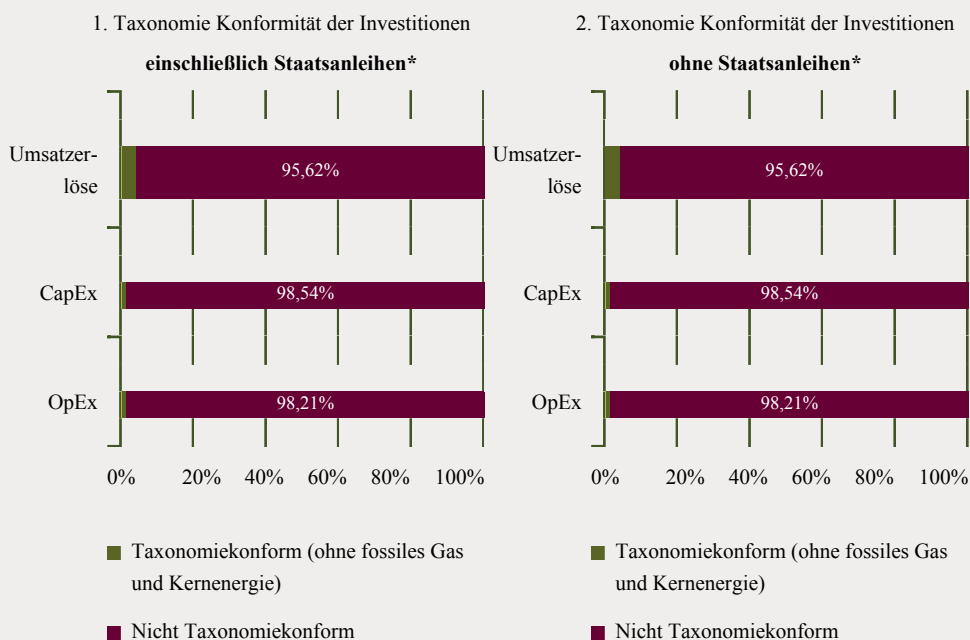
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt 100,00% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

*Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Nicht relevant.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Nicht relevant.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht relevant.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht relevant.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierunter fiel in erster Linie die Kassehaltung der Vermögensverwaltung im Rahmen des aktiven Managements der Vermögensallokation. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wurde hier nicht explizit verfolgt. Ebenso fallen hierunter etwaige Positionen mit Verstößen gegen einzelne Ausschlusskriterien, für welche aber ein Mindestschutz gegeben ist, insofern wie sie die anderen ökologischen und sozialen Kriterien erfüllen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Merkmale erfolgt durch standardisierte Prozesse. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Sobald ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, wird unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig der Verkauf des Finanzinstruments angestrebt.

Die genannten Vorkehrungen wurden fortlaufend durchgeführt und eingehalten.



Rechtliche Hinweise

Diese Veröffentlichung wurde mit Hilfe von Informationen der MSCI ESG Research LLC, ihrer verbundenen Unternehmen oder Informationsanbieter entwickelt. Auch wenn Informationsanbieter der Weberbank Actiengesellschaft, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, der MSCI ESG Research LLC und ihrer verbundenen Unternehmen (die „ESG-Parteien“), Informationen (die „Informationen“) aus Quellen erlangen, die sie für zuverlässig halten, gewährleistet oder garantiert keine der ESG-Parteien die Echtheit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit jeglicher Daten in diesem Dokument. Die ESG-Parteien lehnen jede ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ab, einschließlich in Bezug auf die Marktgängigkeit und die Eignung für einen bestimmten Zweck. Die Informationen dürfen nur zur internen Verwendung genutzt werden, dürfen nicht in irgendeiner Form vervielfältigt oder weiterverbreitet werden und dürfen nicht als Grundlage für oder Bestandteil von Finanzinstrumenten oder -produkten oder -indizes verwendet werden. Ferner sind die Informationen, für sich allein betrachtet, nicht dazu geeignet, eine Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zu treffen bzw. zu welchem Zeitpunkt sie gekauft oder verkauft werden sollen.

Die ESG-Parteien haften weder für Fehler noch für die Unvollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Auch eine Haftung für unmittelbare, mittelbare, Sonder-, Straf-, Folgeschäden oder sonstige Schäden (einschließlich entgangener Gewinn) wird ausgeschlossen, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.